

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

hiermit erhalten Sie ein Einlegeblatt zur gedruckten Fassung der Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg aus dem Jahr 2001.

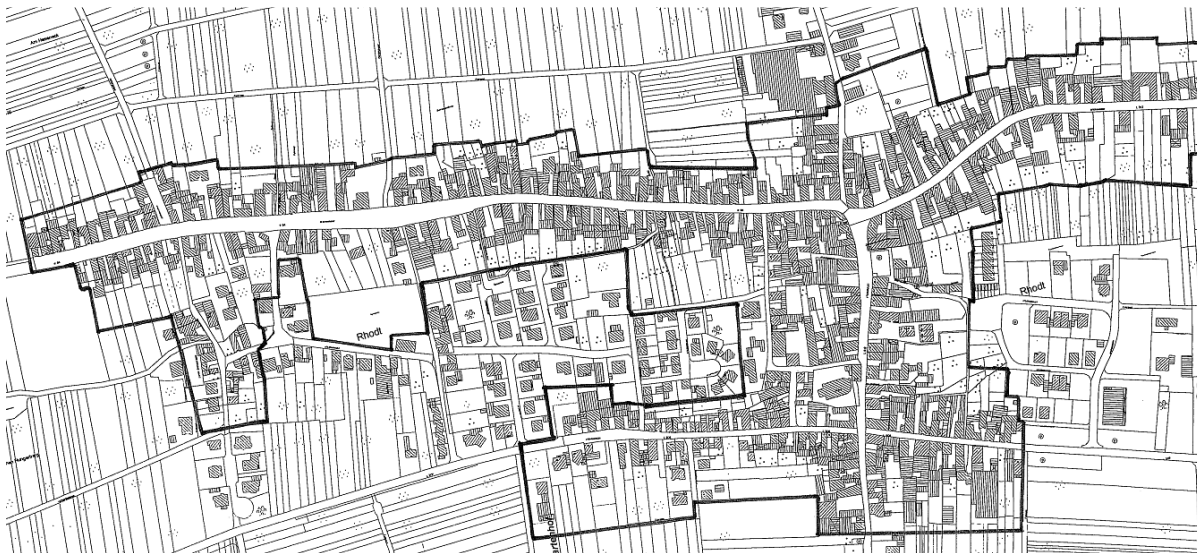
Nachdem die Satzung aus dem Jahr 2001 überarbeitet wurde, hat sich der Gemeinderat zur besseren Verständlichkeit dazu entschlossen, eine Neufassung der Satzung zu beschließen.

Nachdem jedoch noch sehr viele gedruckte Exemplare aus dem Jahr 2001 der Gemeinde vorliegen, soll durch dieses Einlegeblatt auf die Änderungen hingewiesen werden. Somit können die alten gedruckten Satzungen noch verwendet werden. Insbesondere die dort abgebildeten Beispielsbilder haben weiterhin ihren Beispielscharakter.

Geänderte Passagen der Gestaltungssatzung vom 06.12.2010 der Gemeinde Rhodt unter Rietburg gegenüber der Satzung aus dem Jahr 2001

Neben einzelnen Passagen wurden insbesondere die Rechtsgrundlagen (früher Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler – heute Denkmalschutzgesetz) geändert. Diese werden im Einlegeblatt nicht explizit aufgezählt.

Der Geltungsbereich der Satzung wurde wie im Lageplan dargestellt festgesetzt:



§ 6 Abs. 2 -Dächer- hat folgende Fassung:

Bestehende historische Dächer sind auch durch Umbauarbeiten in ihrer Grundstruktur und Gestaltung zu erhalten.

Bei Neueindeckung dieser Dächer sind Tonziegeln (Biber, Falz, Naturschiefer) zu verwenden.

§ 7 Abs. 1 -Dachaufbauten und Dachausschnitte- hat folgende Fassung:

Dachgauben, die traditionellen Formen im Ortskern entsprechen –Schleppgauben, Satteldachgauben mit und ohne Walm- sind zulässig. Übereinander angeordnete Dachgauben, z.B. für eine zweite Dachgeschossebene sind nicht zulässig.

Dachflächenfenster sind unzulässig; sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Dachflächenfenster dürfen eine maximale Breite von 0,75 m nicht überschreiten und müssen dabei ein stehendes Rechteck bilden.

§ 7 Abs. 5 -Dachaufbauten und Dachausschnitte- wurde eingefügt:

Sonnenkollektoren sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise bis zu einer Maximalgröße von 8 qm zugelassen werden, wenn sie von den historischen Straßenzügen der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg (Weinstraße, Edesheimer Straße, Weyherer Straße, Mühlgasse, Theresienstraße, Herrengasse) aus nicht sichtbar sind. Dabei sind die Sonnenkollektoren parallel, nahe der Dachfläche anzubringen oder in die Dachfläche zu integrieren.

§ 7 Abs. 6 -Dachaufbauten und Dachausschnitte- wurde eingefügt:

Solarzellen und alle Anlagen zur Stromerzeugung sind auf Dachflächen unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

§ 8 Abs. 4 -Fenster und sonstige Öffnungen- hat folgende Fassung:

Fenster und Haustüren sollen vorzugsweise in Holz ausgeführt werden. Metallfenster und glänzende Kunststofffenster sind nicht zulässig.

Form, Größe und Material der Fenster sind auf die Gesamtgestaltung der Fassade abzustimmen.

Zulässig sind nur Fensterformate in hoch- rechteckiger Form (Höhe größer Breite).

Bestehende historische Fensterteilungen sind, soweit technisch machbar und gestalterisch sinnvoll, wieder aufzunehmen.

Bedampfte bzw. gefärbte Fensterscheiben sowie stark spiegelnde Fensterscheiben sind unzulässig. Kellerfenster sind in ihrer Form zu erhalten.



Rhodt unter Rietburg, 06.12.2010

Irmgard Gromöller

Irmgard Gromöller
Ortsbürgermeisterin